

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Forbach am 27.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Forbach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 10.000,00. Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem

Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 19.06.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

	Änderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Verwaltungsgebührensatzung		27.11.2012	28.11.2012		01.01.2013

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Forbach, den 28.11.2012



Kuno Kußmann
Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Forbach vom 28.11.2012**

1	Allgemeine öffentliche Leistungen	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) je angefangene 1/4 Stunde	je angefangene 1/4 Stunde 10,00 €
1.2	Anträge	
1.2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl. die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. (Bei Unzuständigkeit gebührenfrei) je angefangene 1/4 Stunde	je angefangene 1/4 Stunde 10,00 €
1.2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs.2 Satz 1 der Satzung) je angefangene 1/4 Stunde	je angefangene 1/4 Stunde 10,00 €
1.2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 3 der Satzung) je angefangene 1/4 Stunde	je angefangene 1/4 Stunde 10,00 €
1.3	Auskünfte insbesondere aus Akten, Büchern, Archivunterlagen oder Einsichtnahme in solche je angefangene 1/4 Stunde Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	je angefangene 1/4 Stunde 10,00 €
1.4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen je angefangene 1/4 Stunde	je angefangene 1/4 Stunde 10,00 €
1.5	Beglaubigung, Bestätigung	
1.5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00
1.5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Dokument	3,00
1.5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Dokument	1,50
1.5.4	Wird die Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Gebühren (OZ. 1.9) hinzu.	
1.6	Bescheinigungen	
1.6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) Je angefangene ¼ Stunde	je angefangene 1/4 Stunde 10,00 €
1.6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist Je angefangene ¼ Stunde	je angefangene 1/4 Stunde 10,00 €

**Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Forbach vom 28.11.2012**

1.8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
1.8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden, oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat. Je angefangene ¼ Stunde	gebührenfrei
1.8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt von einem Gebührenansatz abzusehen	gebührenfrei
1.9	Schreibgebühren	
1.9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden. Je angefangene ¼ Stunde	je angefangene 1/4 Stunde 10,00 €
1.9.2	Fotokopien Für Ablichtungen und mittels Textautomat hergestellte Mehrstücke werden erhoben	
1.9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4, für jede Seite	1,00 €
1.9.2.2	bei einem größeren Format, für jede Seite	1,20 €
2	Öffentliche Leistungen des Standesamtes	
2.1	Bestattungsrecht	
2.1.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 €
2.1.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
2.2	Kirchenaustrittsverfahren	
2.2.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person	30,00 €
3	Öffentliche Leistungen des Bürgerbüros, Ortpolizeibehörde	
3.1	Straßenrechtliche Sondernutzung	
3.1.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,00 €
3.2	Melderecht	
	Auskünfte aus dem Melderegister	
3.2.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,00 €
3.2.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	12,00 €
3.2.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG)	40,00 €
3.2.4	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde. (Meldeportal).	5,00 €
3.2.5	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die GEZ bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ), § 35 MG.	0,15 €
3.2.6	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	gebührenfrei
3.2.7	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung um die Hälfte.	6,00 €
3.2.8	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde Nach Zeitaufwand je angefangene ¼ Stunde Gebührenfrei sind	je angefangene 1/4 Stunde 10,00 €
3.2.9	Die Bearbeitung einer Meldung einer Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
3.2.10	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	Gebührenfrei
3.2.11	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG),	
3.2.12	Die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	

**Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Forbach vom 28.11.2012**

3.3	Fischereischeine	
	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
3.3.1	Fischereischein Erwachsene	20,00 €
3.3.2	Fischereischein Jugendliche	10,00 €
3.3.3	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	6,00 €
3.4	Gewerbesachen	
3.4.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	20,00 €
3.4.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	7,00 €
3.5	Gaststättenrecht	
3.5.1	Gestattungen gem. § 12 GastG - für den ersten Tag	25,00 €
	Gestattungen gem. § 12 GastG - für den 2. bis 4. Tag	je 10,00 €
3.5.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage Interessenzuschlag	10,00 €
3.6	Feiertagsrecht	
3.6.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	gebührenfrei
	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen	
3.6.2	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	gebührenfrei
3.6.3	pro Tag an den Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	gebührenfrei
3.7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer Eigentümer oder Finder Bei Sachen bis zu 500 € bei Sachen über 500 €	gebührenfrei
4	Öffentliche Leistungen des Bauamtes	
4.1	Baugesetzbuch	
4.1.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht) bei unbebauten Grundstücken	7,50 €
	bei bebauten Grundstücken	12,50 €
4.2	Bauordnungsrecht	
4.2.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	50,00 €
4.2.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Bauvorlagen unvollständig)	20,00 €
4.2.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,00 €
4.3	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
4.3.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung, mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	0,00 €
4.3.2	Auskunft über Bodenrichtwerte, mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	0,00 €
4.4	Grundstücksentwässerung / Wasserversorgung	
4.4.1	Genehmigung und Abnahme von Wasserversorgungsanlagen	25,00 €
4.4.2	Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	25,00 €